

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

der Bremer Heimpflege gGmbH

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit Multipler Sklerose nach § 99 SGB IX i.V.m. § 76 SGB IX und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der **Bremer Heimpflege gGmbH** -nachfolgend Leistungserbringer genannt - gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX im Stiftungsdorf Blumenkamp, Billungstr. 21, 28759 Bremen erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung sowie die Regelungen des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.4 Das unter Ziffer 5.3 der Anlage 1 genannte Personal im Umfang von 8,65 Vollzeitstellen setzt sich gemäß der Kalkulation (Anlage 2) aus Altenpfleger/-innen zusammen. Geplant ist auch der Einsatz von Sozialarbeiter/-innen.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.7 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **15 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Die beschriebenen Leistungen werden pro Leistungsempfänger und Leistungstag mit **€ 127,58** vergütet.
Das Platzgeld beträgt € 95,69.

- 3.2 Die Grundlagen zur Ermittlung des oben genannten Entgelts sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 3.3 Eine Abrechnung der genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

- 4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.
- 4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Januar 2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (also mindestens bis zum 31.12.2025) auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

6. Sonstige Regelungen

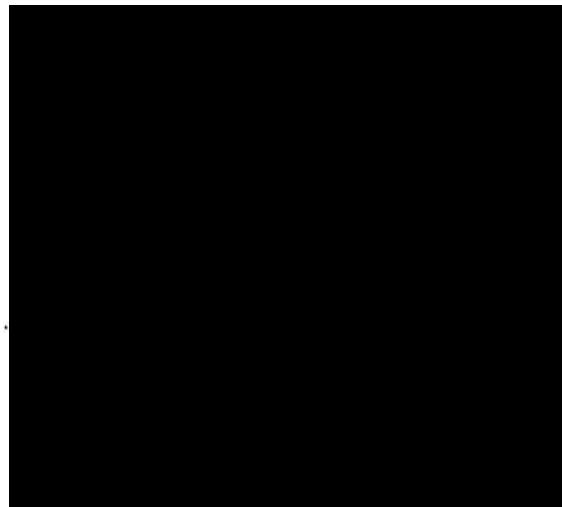
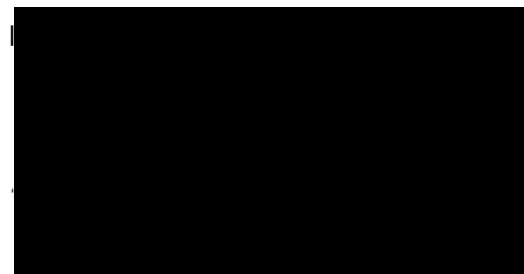
- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des

BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

- 6.2 Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Januar 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung MS Blumenkamp

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2025 - 31.12.2025

Anlage 1

Leistungsbeschreibung

für die ergänzende Eingliederungshilfe der Menschen mit Multiple Sklerose im Wohnpflegeheim des Stiftungsdorfes Blumenkamp der Bremer Heimpflege gGmbH

1 Kurzbeschreibung / Begriff / Rechtsgrundlage	Grundsätzlich handelt es sich bei dem Wohnpflegeheim um eine vollstationäre Pflegeeinrichtung nach dem SGB XI. Aufgrund der besonderen Bedarfe der Leistungsberechtigten mit Multiple Sklerose erbringt die Einrichtung zusätzliche Eingliederungshilfe gemäß § 76 SGB IX und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung.
2 Personenkreis	Die Menschen mit Multiple Sklerose sollen in einem möglichst normal gestalteten Wohnumfeld betreut werden. Eingliederungshilfe in dem Wohnpflegeheim für Menschen mit Multiple Sklerose können volljährige Menschen erhalten, <ul style="list-style-type: none">• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind• die ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbstständig leben können. Der Personenkreis umfasst erwachsene Menschen mit Multiple Sklerose, die neben den erheblichen pflegerischen Bedarfen zusätzliche Bedarfe an Eingliederungshilfe haben.
3 Zielsetzung	Die Betreuungsmaßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe in diesem Wohnpflegeheim haben zum Ziel: <ul style="list-style-type: none">• die krankheitsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern• den Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen• eine Stabilisierung der Lebens- und Betreuungssituation zu erreichen
4 Leistungen	
4.1 Unterkunft und Verpflegung	Die Leistungen für Unterkunft, Verpflegung, Versorgung/Hauswirtschaft, Reinigung, Wäschereinigung sowie für die Pflege werden über die SGB XI Leistungen abgedeckt.
4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig

	<p>erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungs hilfen bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung sozialer Beziehungen (Familie, Freundschaften) • Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben • Kommunikation und Orientierung • emotionalen und psychischen Entwicklung (Verarbeitung der Lebenssituation) • Biographiearbeit <p>Die Menschen werden bei Arztbesuchen, Therapien, Frisörbesuche, individuellen Einkäufen usw. begleitet.</p>
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden.</p>
4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation
4.6 Leistungsausschluss	<p>Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Eingliederungshilfeleistungen in diesem Wohnpflegeheim.</p>
5 Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Betreuungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p>

	Die Leistungsanbieter haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.
5.2 Betreuungspersonal	Zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe werden pädagogische Fachkräfte sowie zielgruppenerfahrenes Personal eingesetzt.
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	Derzeit sind 8,65 Mitarbeiter für Leistungen der Eingliederungshilfe in dem Wohnpflegeheim vereinbart, inklusive aller Leistungszeiten und der Zeiten für Ausfall/Krankheit.
5.4 Nachtdienst	Der Nachtdienst ist über die SGB XI Leistung abgedeckt.
5.5 Tagesstruktur	Betreuungs- und Aktivierungsangebote werden sowohl im Wohnpflegeheim als auch außerhalb durchgeführt.
5.6 Fachliche Leitung / Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination des Eingliederungshilfeangebotes umfasst die fachlich-pädagogische Leitung, die Koordination und Qualitätssicherung.
5.7 Hauswirtschaft / Reinigung / Haustechnik	Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung aus SGB XI Leistungen sicher.
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung über SGB XI sicher.
6 Räumliche und sächliche Ausstattung (betriebsnotwendige Anlagen)	Sämtliche Ausstattungen der Zimmer, Aufenthaltsbereiche, Büros usw. werden über das SGB XI abgedeckt. Der Einsatz von Sachmitteln für die Eingliederungshilfemaßnahmen ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.
7 Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen - Vorliegen eines Wohn- und Betreuungsvertrages, - Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes - regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Eingliederungshilfebedarfes - flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Zufriedenheit der Betroffenen - regelmäßige Überprüfung und Reflexion - regelmäßige Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8 Vergütung	Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden vergütet über eine Vereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX.

